

Merkblatt für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- Ausübung einer sonstigen Tätigkeit -

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gem. § 7 Nr. 8 BRAO zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Voraussetzung für die Vereinbarkeit einer weiteren beruflichen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts ist, dass Sie rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, neben Ihrem Zweitberuf den Anwaltsberuf auszuüben.

Das ist nicht der Fall, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Beruf des Rechtsanwalts in nennenswertem Umfang auszuüben. In jedem Fall muss der Rechtsanwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit dazu haben, das heißt, genügend Zeit für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit, vergl. BGHZ 33, 266; Beschluss vom 17.02.1009, BRAK-Mitt. 1991, 102; BGH, Beschluss vom 09.11.2009, AnwZ (B) 83/08.

Das ist dann anzunehmen, wenn Sie über Ihre Dienstzeit hinreichend selbst verfügen können, während Ihrer Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen zu erreichen sind und die zu überwindende Entfernung zwischen Kanzleiort und Beschäftigungsort zu keinen erheblichen Erschwernissen für die Ausübung des Anwaltsberufs führt, vgl. BGHZ 71,138 (142).

Auch müssen Sie rechtlich dazu in der Lage sein, neben Ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben. Um diese Voraussetzungen überprüfen zu können, fügen Sie bitte Ihren Anstellungsvertrag, eine Stellebeschreibung und eine Freistellungsbescheinigung Ihres Arbeitgebers entsprechend dem nachfolgenden Muster bei.

Zu dem Antrag des / der ... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit:

- **unser unwiderrufliches Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte / Angestellter den Beruf als Rechtsanwalt ausüben,**
- **dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder oder Dritte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,**
- **dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber**

wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren.

Sofern Sie Ihre Kanzlei in den Räumen Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die anwaltlichen Berufspflichten, insbesondere die Verschwiegenheitsverpflichtung gewahrt werden. Das bedeutet, dass Sie allein die Möglichkeit haben, das Arbeitszimmer, in dem Sie Ihre Kanzleiunterlagen verwahren, zu verschließen und gleichzeitig dafür Sorge tragen müssen, dass dieses Zimmer nur von solchen Personen betreten werden darf, die im Angestelltenverhältnis zu Ihnen stehen und ordnungsgemäß zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht angehalten worden sind.

Ferner müssen Sie über einen eigenen auf Ihren Namen lautenden Telefon- und Faxanschluss verfügen, die in den amtlichen Telefonbüchern eingetragen sind und ein Kanzleischild anbringen.

Sofern Sie als Syndikus Ihre Kanzlei nicht in den Büroräumen Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, ist Ihre jederzeitige Erreichbarkeit, die Entgegennahme von Zustellungen und die Möglichkeit des Tätigwerdens in Eilfällen sicherzustellen. Das können Sie beispielsweise durch eine Anrufweiterleitung Ihres Telefons oder durch die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten, der amtliche Zustellungen in Ihrer Kanzlei entgegennehmen kann, gewährleisten.

Nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO sind Sie verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass Sie ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt.

Rechtsanwaltskammer Braunschweig